

ÖFFENTLICHE URKUNDE

Stiftungsurkunde

Vor mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar zu Basel, Manuel Mohler, sind heute erschienen:

1. **Herr Patrick Burgermeister**, geboren am 3. Oktober 1969, von Lichtensteig SG, gemäss eigenen Angaben wohnhaft Zollweidenstrasse 23, 4142 Münchenstein, ausgewiesen durch amtliches Ausweispapier;
2. **Herr Tayfun Ciçek**, geboren am 24. Juni 1990, von Sins AG, gemäss eigenen Angaben wohnhaft Bösch 1, 6331 Hünenberg, ausgewiesen durch amtliches Ausweispapier;
3. **Herr Mathias Hirsch**, geboren am 25. Dezember 1956, deutscher Staatsangehöriger, gemäss eigenen Angaben wohnhaft Holbeinstrasse 19, 68163 Mannheim, Deutschland, ausgewiesen durch amtliches Ausweispapier;
4. **Herr Emil Fritz Kendziorra**, geboren am 18. Januar 1986, deutscher Staatsangehöriger, gemäss eigenen Angaben wohnhaft Graefestrasse 11, 10967 Berlin, Deutschland, ausgewiesen durch amtliches Ausweispapier;
5. **Herr Nicolai Kilian**, geboren am 13. August 1982, deutscher Staatsangehöriger, gemäss eigenen Angaben wohnhaft Pflanzgarten 3, 79639 Grenzach-Wyhlen, Deutschland, ausgewiesen durch amtliches Ausweispapier;
6. **Herr Torsten Nahm**, geboren am 3. Januar 1977, deutscher Staatsangehöriger, gemäss eigenen Angaben wohnhaft Friedrich-Wilhelm-Strasse 13, 12099 Berlin, Deutschland, ausgewiesen durch amtliches Ausweispapier;

alle vorgenannten Personen gemeinsam hiernach «**STIFTER**»,

und haben mir mit der Bitte um öffentliche Beurkundung erklärt:

1. **Stiftungserrichtung**

Wir, die STIFTER, errichten hiermit gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs eine Stiftung unter dem Namen

European Biostasis Foundation

Diese untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

2. **Statuten**

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **European Biostasis Foundation** besteht eine Stiftung nach Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Sitz der Stiftung ist Riehen.

Art. 2

Die gemeinnützige Stiftung fördert die Forschung, Entwicklung, Anwendung und Bildung im Bereich der Biostase, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, Biogerontologie, Hypothermie, Zell-, Gewebe- und Organlagerung, Molekulartechnik sowie Zellreparaturtechnologie.

Die Stiftung fördert des Weiteren die Aufklärung und den Zugang der breiten Öffentlichkeit zu Biostase-Anwendungen zu medizinischen Zwecken.

Die Stiftung kann alle operativen und fördernden Tätigkeiten entfalten, die in den Bereich des Stiftungszwecks fallen oder mit ihm in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann sie namentlich mit geeigneten Institutionen und Organisationen kooperieren, solche unterstützen oder selber errichten und betreiben.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck auf dem Gebiet der ganzen Schweiz und im Ausland. Sie ist ausschliesslich selbstlos tätig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen über den Stiftungszweck und dessen Verwirklichung erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen keine Zuwendungen im Sinne des Stiftungszwecks erhalten.

II. Stiftungsvermögen

Art. 4

Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt CHF 50'000.00 (Schweizer Franken fünfzigtausend 00/100).

Das Vermögen kann namentlich durch dessen Erträge und Zuwendungen der Stifter oder Dritter geüfnet werden.

Art. 5

Das Stiftungsvermögen ist dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden. Zur Verfolgung des Stiftungszwecks können sowohl die Erträge des Stiftungsvermögens als auch dieses selbst verwendet werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sorgfältigen und professionellen Vermögensverwaltung, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität, zu verwalten. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

III. Organe der Stiftung

Art. 6

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsstelle im Fall ihrer Einsetzung
- die Revisionsstelle
- der Beirat bzw. die Beiräte im Fall seiner bzw. ihrer Einsetzung.

Art. 7

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Stifter bezeichnen den Präsidenten und die Mitglieder des ersten Stiftungsrats. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich im Übrigen selbst, wobei nur

Persönlichkeiten gewählt werden können, die sich mit ihrer Einstellung und ihrem Engagement zum Stiftungszweck bekennen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuberufen.

Art. 8

Der Stiftungsrat führt die Stiftung nach dem in dieser Urkunde festgelegten Willen der Stifter und vertritt sie gegen aussen. Er übt alle Kompetenzen aus, die nicht gemäss Stiftungsurkunde, Reglementen und Gesetz einem anderen Organ ausdrücklich übertragen sind.

Der Stiftungsrat regelt die Art der Zeichnungsberechtigung und bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.

Art. 9

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausführung seiner Beschlüsse sowie zur Umsetzung des Stiftungszwecks die erforderlichen Personen und Dienstleister beziehen. Namentlich kann er eine Geschäftsstelle einsetzen.

Art. 10

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatär der Stiftung sein.

Art. 11

Die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich der Gegenstand und Umfang der Prüfung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, ergeben sich aus dem Gesetz.

Der Stiftungsrat unterbreitet den Revisionsbericht und die Jahresrechnung zusammen mit dem Tätigkeitsbericht der Stiftung der Aufsichtsbehörde.

Art. 12

Zur Beratung fachlicher Belange im Bereich des Stiftungszwecks können ein Beirat oder mehrere Beiräte eingesetzt werden. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder des Beirats bzw. der Beiräte und regelt alles Weitere, namentlich die Amtsdauer und Aufgaben des Beirats bzw. der Beiräte.

Art. 13

Der Stiftungsrat erlässt in einem Reglement weitere Bestimmungen über die Organisation der Stiftung. Er kann weitere Organe, Ausschüsse und ein Patronatskomitee vorsehen.

IV. Urkundenänderung und Aufhebung der Stiftung

Art. 14

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der Behörde ein Gesuch um Änderung der Stiftungsurkunde zu unterbreiten. Der Stiftungszweck ist zu wahren.

Art. 15

Die Stiftung wird aufgehoben, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist und sie auch durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann. Die Aufhebung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrats durch Verfügung der zuständigen Behörde.

Das vorhandene Stiftungsvermögen ist einer oder mehreren anderen ausschliesslich gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder möglichst ähnlichem Zweck zuzuwenden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung. Ein Rückfall an die Stifter ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3. Ernennung der Mitglieder des Stiftungsrats

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Stiftungsstatuts ernennen wir, die STIFTER,

- a) **Herrn Emil Fritz Kendziorra**, vorgeannt, als Präsident des Stiftungsrats;
- b) **Herrn Patrick Burgermeister**, vorgeannt, als Mitglied des Stiftungsrats;
- c) **Herrn Tayfun Ciçek**, vorgeannt, als Mitglied des Stiftungsrats;
- d) **Herrn Mathias Hirsch**, vorgeannt, als Mitglied des Stiftungsrats;

- e) **Herrn Nicolai Kilian**, vorgeannt, als Mitglied des Stiftungsrats;
- f) **Herrn Torsten Nahm**, vorgeannt, als Mitglied des Stiftungsrats.

Die Ernannten erklären Annahme der Ernennung durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

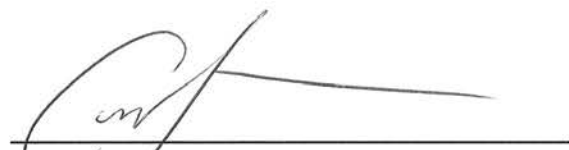
URKUNDLICH DESSEN ist diese Urkunde nach erfolgter Lesung und Genehmigung durch die Erschienenen, von den Erschienenen und von mir, dem Notar, unter Beifügung meines amtlichen Siegels hiernach unterzeichnet worden.

GESCHEHEN ZU BASEL, den 27. (siebenundzwanzigsten) Mai 2019 (zweitausendneunzehn)


Patrick Burgermeister


Tayfun Çiçek


Mathias Hirsch


Emil Fritz Kendziorra


Nicolai Kilian




Torsten Nahm


Manuel Mohler, Notar